

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.07.2015 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Eggesin vom 15.10.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 11/12 vom 13.11.2012), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin vom 18.02.2013 (Homepage <http://www.eggesin.de> am 22.02.2013), wird wie folgt geändert:

1. **§ 9** Absatz 6 wird gestrichen.
2. **§ 11** wird wie folgt gefasst:
 - „Entschädigungen
 - (1) Die Stadt gewährt monatliche funktionsbezogene Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit
 - der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in Höhe von 250,00 € und
 - der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtvertretung bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung in Höhe von 250,00 €.
 - (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Zusätzlich wird ihnen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 bzw. 6 gezahlt.
 - (3) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €. Zusätzlich wird ihr für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung sowie der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 bzw. 6 gezahlt, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.
 - (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung,
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, sowie
 - der Fraktioneneine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 €. Bei Fraktionsvorsitzenden gilt dies nicht für Fraktionssitzungen.
 - (5) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung und
 - des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 €.

- (6) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,00 €.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (8) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/Vertreter der Stadt in einer Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 € überschreiten.“

3. Nach § 13 wird folgender **§ 13a** eingefügt:

„§ 13a Sprachform

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt Nr. 2 mit Wirkung zum ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Eggesin, den 21.08.2015


Jesse
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.
